



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang

Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie

an der

Hochschule Bremen

Stand: 29.09.2014

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	4
B Steckbrief des Studiengangs	6
C Bericht der Gutachter zum ASIIN-Siegel	8
1. Formale Angaben	8
2. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung	9
3. Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung.....	14
4. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung	17
5. Ressourcen	18
6. Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen	20
7. Dokumentation & Transparenz.....	22
D Bericht der Gutachter zum Siegel des Akkreditierungsrates.....	24
Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes.....	24
Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	25
Kriterium 2.3: Studiengangskonzept.....	29
Kriterium 2.4: Studierbarkeit	31
Kriterium 2.5: Prüfungssystem.....	35
Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen.....	36
Kriterium 2.7: Ausstattung	37
Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation.....	39
Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.....	39
Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilspruch	41
Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.....	41
E Nachlieferungen	42
F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (02.09.2014)	43
G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (11.09.2014)	44
H Stellungnahme des Fachausschusses	46
Fachausschuss 10 - Biowissenschaften (Umlauf).....	46
I Beschluss der Akkreditierungskommission (26.09.2014)	48

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel ¹	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ²
Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie M.Sc.	ASIIN, AR	2008-2014	10
<p>Vertragsschluss: 21.05.2013</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 05.02.2014</p> <p>Auditdatum: 03.07.2014</p> <p>am Standort: Bremen</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Prof. Dr. Susanne Fetzner, Westfälische Wilhelms-Universität Münster;</p> <p>Prof. Dr. Mathias Hafner, Hochschule Mannheim;</p> <p>Prof. Dr. Wolfgang Keck, Hochschule Ulm;</p> <p>Marcel Sauerbier, Studierender der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg;</p> <p>Dr. Julia Schmidt, BASF AG Ludwigshafen</p>			
<p>Vertreter der Geschäftsstelle: Dr. Georg Ebertshäuser</p>			
<p>Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p>Angewendete Kriterien:</p> <p>European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2005</p>			

¹ ASIIN: Siegel der ASIIN für Studiengänge; AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

² FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 01 = Maschinenbau/Verfahrenstechnik; FA 02 = Elektro-/Informationstechnik; FA 03 = Bauingenieurwesen/Geodäsie; FA 04 = Informatik; FA 05 = Physikalische Technologien, Werkstoffe und Verfahren; FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen; FA 07 = Wirtschaftsinformatik; FA 08 = Agrar-, Ernährungswissenschaften & Landespflege; FA 09 = Chemie; FA 10 = Biowissenschaften; FA 11 = Geowissenschaften; FA 12 = Mathematik, FA 13 = Physik

Allgemeine Kriterien der ASIIN i.d.F. vom 28.06.2012

Fachspezifisch Ergänzende Hinweise (FEH) des Fachausschusses 10 – Biowissenschaften
i.d.F. vom 09.12.2011

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des
Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief des Studiengangs

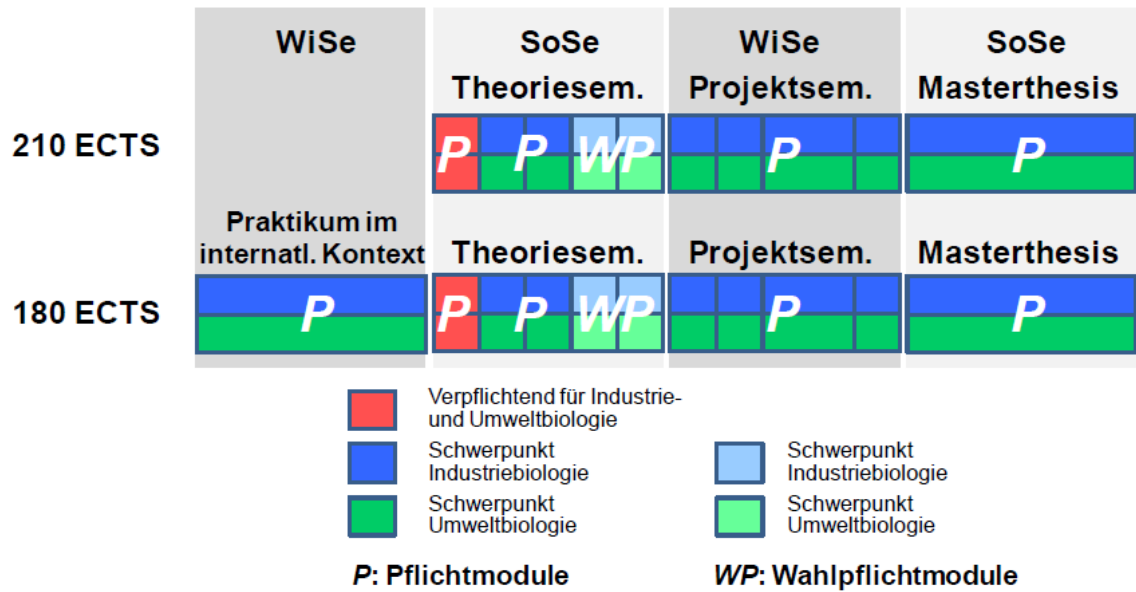
a) Bezeichnung & Abschlussgrad	b) Vertiefungsrichtungen	c) Studiengangform	d) Dauer & Kreditpkte.	e) Erstmal. Beginn & Aufnahme	f) Aufnahmezahl	g) Gebühren	h) Profil	i) konsekutiv/weiterbildend
Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie/ M.Sc.	Industriebiologie Umweltbiologie	Vollzeit (Teilzeit auf Antrag möglich)	3 Semester 90 CP	SS 2008 WS/SS	20 pro Semester	keine	for- schungs- orien- tiert	konseku- tiv

Gem. Diploma Supplement sollen mit dem Masterstudiengang Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„ISTAB M.Sc. Absolventen besitzen vertiefte Kenntnisse biologischer Systeme. Sie verbinden dies mit methodischen und organisatorischen Kompetenzen der Industrie- und Umweltbiologie. Sie sind in der Lage, forschungsorientierte Fragestellungen in konkreten, interdisziplinären Projektumfeldern zu reflektieren und selbständig zu bearbeiten. Hierzu zählt die Fähigkeit, in Arbeitsteams sowie im Bereich der Außendarstellung Projektinhalte und -ergebnisse zu kommunizieren, zu diskutieren und zu vertreten. Dies beinhaltet die Einordnung der Auswirkung des eigenen Handelns im gesellschaftlichen, ökonomischen und umweltbezogenen Kontext“.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Struktur des Curriculums



Tab. 4: Curriculum, Arbeitslast und Kreditpunkte

Module	Praktikum	Theoriesemester	Projektsemester	Masterthesis
	Modultitel/Code:	Modultitel/Code:	Modultitel/Code:	Modultitel/Code:
1	0.1 Praktikum im internationalen Umfeld	1.1 Statistik für Biologen	2.1 Projektmodul I	3.1 Masterthesis
2		1.2 bis 1.5 Pflichtmodul Vertiefungsrichtung	2.2 Projektmodul II	
3		1.2 – 1.5 Pflichtmodul Vertiefungsrichtung	2.3 Projektmodul III	
4		1.2 – 1.19 Wahlpflichtmodul		
5		1.2 – 1.19 Wahlpflichtmodul	2.4 Projektmodul IV	
ECTS/ Semester	30	30	30	30
Präsenzstunden / Woche	20	20	20	16
Präsenzstunden / Semester	300	300	300	240
Selbststudium / Semester	600	600	600	660
Workload / Semester	900	900	900	900

Legende

Wahlpflichtbereich

C Bericht der Gutachter zum ASIIN-Siegel

1. Formale Angaben

Kriterium 1 Formale Angaben

Evidenzen:

- vgl. formale Angaben im Selbstbericht
- vgl. Masterprüfungsordnung – Fachspezifischer Teil (Regelstudienzeit, Kreditpunkte, Abschlussgrad, Studiengangsbezeichnung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Ansicht der Gutachter entspricht der Studiengang den formalen Angaben. Der Abschlussgrad, der Aufnahmerhythmus und die Aufnahmezahl erscheinen den Gutachtern plausibel. Sie nehmen zur Kenntnis, dass der Studiengang nicht nur in Vollzeit, sondern auf Antrag auch in Teilzeit studiert werden kann. Da der Studiengang auf einem entsprechenden Bachelorangebot der Hochschule aufbaut, erkennen die Gutachter die Konsekutivität des Studiengangs. Die Forschungsorientierung ergibt sich nach Angaben der Hochschule aus der schwerpunktmäßigen Vermittlung der Methoden der naturwissenschaftlichen Forschung in dem Studiengang, die dann in einem zweiten Schritt einer praktischen Anwendung zugeführt werden. Die Gutachter können dieser Argumentation folgen. Die Gutachter stellen fest, dass die Bezeichnung als „internationaler“ Studiengang nicht auf einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt oder die durchgängige Verwendung der englischen Sprache zurückzuführen ist, sondern der interkulturellen Ausrichtung des Studiengangs, der die Absolventen auf ein Berufsleben in einem stark globalisierten Arbeitsmarkt vorbereitet, geschuldet ist. Die Gutachter erfahren, dass eine Anzahl ausländischer Studierender der Partneruniversitäten Teile des Studiengangs komplett in englischer Sprache durchlaufen und dass schon ein größerer Teil der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache stattfindet. Sie können daher die Bezeichnung des Studiengangs als „international“ trotz des etwas ungewöhnlichen Bezugs des Wortes nachvollziehen. Die Gutachter bemerken, dass die englische Bezeichnung des Studiengangs „International Study Programme Industrial and Environmental Biology“ nicht ganz der deutschen Bezeichnung entspricht. Die englische Bezeichnung spiegelt in ihren Augen die beiden Schwerpunktrichtungen des Studiengangs „Industriebiologie“ und „Umweltbiologie“ besser wieder. Die Hochschule verweist darauf, dass die Bezeichnung „Umweltbiologie“ schon von anderen Studiengängen belegt ist und die Alternative „Angewandte Biologie“ daher als Oberbegriff

gewählt wurde, auch wenn er ein breiteres inhaltliches Spektrum umfasst. Die Gutachter empfehlen der Hochschule dennoch, den Namen des Studiengangs mit den formulierten Zielen, Lernergebnissen und Inhalten besser in Übereinstimmung zu bringen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 1:

Die Gutachter nehmen die Ankündigung der Hochschule zur Kenntnis, den Namen des Studiengangs nicht ändern zu wollen. Die Gutachter begrüßen, dass die Hochschule die Ziele und Lernergebnisse stärker auf den Studiengangsnamen ausrichten will. An ihrer ursprünglichen Einschätzung zu dem Kriterium halten die Gutachter fest.

2. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung

Kriterium 2.1 Ziele des Studiengangs

Evidenzen:

- vgl. Diploma Supplement
- vgl. Homepage (<http://www.hs-bremen.de/internet/de/studium/stg/istabm/inhalte/>)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass die Hochschule die akademische und professionelle Einordnung des Studiengangs vorgenommen hat. Die akademische Einordnung entspricht dem Masterniveau des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ und auch die professionelle Einordnung erscheint niveauangemessen und nachvollziehbar. Die Gutachter sind jedoch der Ansicht, dass die beiden Schwerpunktrichtungen „Industriobiologie“ und „Umweltbiologie“ in den Zielen nicht ausreichend berücksichtigt sind und diese im Ganzen zu allgemein und wenig aussagekräftig formuliert sind. Die Gutachter bitten daher die Hochschule, die Ziele und Lernergebnisse des Studiengangs für beide Schwerpunktrichtungen zu konkretisieren und für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu veröffentlichen, dass diese sich darauf berufen können.

Kriterium 2.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Evidenzen:

- vgl. Diploma Supplement

- vgl. Homepage (<http://www.hs-bremen.de/internet/de/studium/stg/istabm/inhalte/>)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule für den Studiengang als Ganzes die angestrebten Lernergebnisse definiert und auf dem Diploma Supplement und der Homepage veröffentlicht hat. Die angestrebten Lernergebnisse spiegeln das angestrebte Qualifikationsniveau wider und sind den beispielhaften Lernergebnissen aus den Fachspezifischen Ergänzenden Hinweisen des Fachausschusses 10 gleichwertig. Die Gutachter sind jedoch der Ansicht, dass die Lernergebnisse in der jetzigen Form noch zu generisch formuliert sind und die beiden Schwerpunktrichtungen „Industriebiologie“ und „Umweltbiologie“ nicht ausreichend widerspiegeln. Die Gutachter bitten daher die Hochschule, die Ziele und Lernergebnisse des Studiengangs für beide Schwerpunktrichtungen zu konkretisieren und für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu veröffentlichen, dass diese sich darauf berufen können. Die Gutachter loben, dass der externe Beirat des Studiengangs in die Formulierung der Lernergebnisse einbezogen wurde und seine Anregungen Berücksichtigung fanden. Die Bezeichnung des Studiengangs als „international“ deutet nach dem Verständnis der Gutachter zwar eher auf einen komplett englischsprachigen Studiengang hin, dennoch erscheint ihnen die Erläuterung der Hochschule zur Internationalität des Programms als einleuchtend (siehe C.1.).

Kriterium 2.3 Lernergebnisse der Module/Modulziele

Evidenzen:

- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Homepage http://www.hs-bremen.de/internet/de/studium/stg/istabm/verlauf/MSc_Module/
- vgl. Zielmatrix im Selbstbericht Kapitel 2.3

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass die für den Studiengang insgesamt angestrebten Lernergebnisse in den einzelnen Modulen systematisch konkretisiert werden. Die Modulbeschreibungen stehen den relevanten Interessenträgern – insbesondere Studierenden und Lehrenden – zur Verfügung und dienen als Basis für die Weiterentwicklung der Module. In den Augen der Gutachter ist aus den Modulbeschreibungen zwar prinzipiell erkennbar, welche Kenntnisse (Wissen), Fertigkeiten und Kompetenzen die Studierenden erwerben, dennoch bieten die Modulbeschreibungen nach Einschätzung der Gutachter noch Raum für Verbesserungen. So müssen die Lernergebnisse für die einzelnen Module aktiv formuliert und besser von der Beschreibung der Modulinhalte getrennt werden. Außerdem

müssen die Lernergebnisse die fachlichen Hintergründe der Module besser berücksichtigen und zielgenauer und detaillierter formuliert werden. Ferner sind in manchen Modulen die Laboranteile nicht genau ausgewiesen (Beispiel: Modul 1.3). Die für manche Module angegebenen „Voraussetzungen für die Teilnahme“ sind teilweise sehr detailliert und anspruchsvoll, teilweise aber auch selbstverständlich. Hier muss die Formulierung der Voraussetzungen noch einmal überarbeitet werden. Den Punkt „Verwendbarkeit“ finden die Gutachter in den Modulbeschreibungen eher verwirrend und bitten auch hier um eine Überarbeitung. Schließlich sollte der Ausweis der Prüfungsformen und Gewichtung, sowie die Angabe von Zeiten und Dauern noch einmal überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Die Gutachter begrüßen in diesem Zusammenhang die Ankündigung der Hochschule, im Rahmen eines neu aufgelegten Qualitätsprogramms die Verbesserung der Studiengangsdokumentation anzugehen.

Kriterium 2.4 Arbeitsmarktperspektiven und Praxisbezug

Evidenzen:

- vgl. Absolventenbefragung
- vgl. Selbstbericht Kapitel 2.4

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erfahren, dass viele Absolventen des Studiengangs in der Region, in stark globalisierten und internationalen Unternehmen, welche die interkulturellen Kompetenzen, die der Studiengang vermittelt, auch tatsächlich nachfragen, arbeiten. Die Gutachter können erkennen, dass auf dem Arbeitsmarkt eine Nachfrage nach Absolventen des Studiengangs vorhanden ist. Nach Auskunft der Hochschule ist die Methodenorientierung des Studiengangs für den ersten Kontakt zu potentiellen Arbeitgebern wichtig, weil diese daraus erkennen, dass sich die Absolventen schnell in unterschiedliche Aufgaben einarbeiten können. Diese Sichtweise wird den Gutachtern von den Studierenden bestätigt, die Ihre Arbeitsmarktperspektiven positiv sehen. Der Bezug zur beruflichen Praxis ist nach Auffassung der Gutachter durch das Projektsemester gewährleistet. Hier heben die Gutachter als besonders positiv hervor, dass das Praxissemester in Module unterteilt ist, welche die Schritte und Prozesse von Projekten im Arbeitsleben abbilden. Durch diese arbeits- und betreuungsintensive Form des Praxissemesters werden die Studierenden sehr gut auf das Arbeitsleben vorbereitet.

Kriterium 2.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Evidenzen:

- vgl. § 2 Zugangs- und Zulassungsordnung (Zulassungsvoraussetzungen)

- vgl. § 18 Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil (Anerkennungsregelungen)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass für die Zulassung zum Studienprogramm Verfahren und Qualitätskriterien verbindlich und transparent geregelt sind. Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind nach Auffassung der Gutachter so angelegt, dass sie das Erreichen der Lernergebnisse unterstützen und sicherstellen, dass die Studierenden über die erforderlichen inhaltlichen und formalen Voraussetzungen verfügen. Die Gutachter erkennen, dass das dreisemestrige Studienprogramm mit 90 Kreditpunkten für Absolventen aus siebensemestrigen Bachelorstudiengängen mit 210 Kreditpunkten geeignet ist. Bewerber aus sechssemestrigen Bachelorstudiengängen mit 180 Kreditpunkten absolvieren eine viersemestrige Variante des Masterstudiengangs, bei dem ein Semester „Praktikum im internationalen Umfeld“ vorgeschaltet ist. Hierfür nehmen die Studierenden aus sechssemestrigen Studiengängen am letzten Semester des Bachelorprogramms der Hochschule teil, welches aus einem Firmenprojektplanspiel besteht, in dem die Studierenden eine industrielle Machbarkeitsstudie zu einem Produkt erstellen. Die Masterstudierenden in dem Modul müssen am Ende des Semesters einen Bericht über das Projekt schreiben. Die Gutachter halten diese Lösung zum Ausgleich für fehlende Zulassungsvoraussetzungen von Bewerbern aus sechssemestrigen Bachelorstudiengängen für gut gelungen.

Die Anerkennungsregelungen für extern erbrachte Leistungen sind vorhanden und stellen das Erreichen der Lernergebnisse sicher. Sie entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention, indem sie kompetenzorientiert vorgehen und eine Beweislastumkehr zugunsten der Studierenden implizit enthalten. Dies gilt auch für außerhalb des Hochschulbereichs erbrachte Leistungen.

Kriterium 2.6 Curriculum/Inhalte

Evidenzen:

- vgl. curriculare Übersicht
- vgl. Anlage 1 zur Masterprüfungsordnung – Fachspezifischer Teil

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass im Einzelfall nur das Theoriesemester (das erste Semester des dreisemestrigen Studiengangs) an der Hochschule selbst absolviert wird, wenn sich ein Studierender entscheidet, sein Praxissemester und die Masterthesis im Ausland oder in einem Betrieb zu absolvieren. Nach Erläuterung der Hochschule, dass der Selbstlernanteil für die theoretischen Bestandteile des Studiengangs höher ist und die Betreuung der Studierenden auch im Ausland sehr engmaschig erfolgt, erkennen die Gutachter, dass der Raum im Curriculum für die theoretisch/methodischen Anteile des Masterprogramms

ausreicht. Ansonsten kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass das vorliegende Curriculum das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss ermöglicht. Die Ziele und Inhalte der Module sind nach Ansicht der Gutachter aufeinander abgestimmt und vermeiden ungeplante Überschneidungen. Lediglich das Modul 1.8 „Bioinstrumentation“ scheint den Gutachtern inhaltlich nicht ganz zum Gesamtstudiengang zu passen. Die Hochschule erläutert, dass der Titel des Moduls noch historisch aus der Anfangszeit des Studiengangs stammt, die Inhalte inzwischen aber in Richtung der Prinzipien von Messtechniken angepasst wurden. Die Hochschule hält es für möglich, dass die Beschreibung des Moduls veraltet sein könnte. Die Gutachter empfehlen daher der Hochschule, die Einbettung des Moduls in das Curriculum zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Nachdem die Gutachter sich zu den inhaltlichen Zusammenhängen und Hintergründen des Moduls 1.2 „Entwicklung industrieller Mikroorganismenstämme“ erkundigt und erfahren haben, dass der Lehrende in diesem Modul Erfahrungen aus seiner früheren Beschäftigung in der Industrie thematisiert, heben sie die Zielgerichtetheit und Praxisnähe dieser Veranstaltung besonders positiv hervor. Ebenso positiv bewerten die Gutachter die Aussage der Studierenden, dass die Hochschule jeden Studierenden in vorbildlicher Weise darin unterstützt, je nach Wahl des jeweiligen Studienschwerpunktes fehlende Vorkenntnisse aus dem Bachelorprogramm auszugleichen. Wer in seinem Bachelorprogramm beispielsweise keine Artenkunde gemacht hat, kann dennoch den Schwerpunkt Umweltbiologie wählen, weil die entsprechenden Inhalte dann in den Projekten vermittelt werden. Abschließend erkennen die Gutachter, dass überfachliche Qualifikationen, persönliches und gesellschaftliches Engagement sowie kritische Reflexion in den Modulen an geeigneter Stelle angesprochen und vermittelt werden. Dies wird auch von den Studierenden bestätigt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 2:

Die Gutachter begrüßen das Vorhaben der Hochschule, die Bildungsziele der Schwerpunkte Industrie- und Umweltbiologie zu konkretisieren, die Modulbeschreibungen entsprechend der Hinweise der Gutachter zu überarbeiten und die curriculare Integration des Moduls 1.8 zu überprüfen. Ansonsten halten die Gutachter ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium aufrecht.

3. Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung

Kriterium 3.1 Struktur und Modularisierung

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht Kapitel 2.6 (Curriculum und Modulübersicht)
- vgl. Anlage 2 zur Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil (Mobilitätsfenster)
- vgl. Selbstbericht Kapitel 3.1

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können aus den vorliegenden Unterlagen erkennen, dass der Studiengang modularisiert ist und jedes Modul ein in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt. Auf Nachfrage erfahren sie von den Programmverantwortlichen, dass die Module „Lab Rotation I und II“ nicht zusammengefasst sind, weil tatsächlich nicht unbedingt beide belegt werden müssen, auch wenn den Studierenden geraten wird, beide zu besuchen. Das Modulangebot ist nach Ansicht der Gutachter so aufeinander abgestimmt, dass der Studienbeginn in jedem Zulassungssemester möglich ist. Die Gutachter sehen, dass die Größe und Dauer der Module individuelle Studienverläufe ermöglicht und den Transfer von Leistungen erleichtert. Das zweite Semester des Masterprogramms ist als Projektsemester für eine ausgedehnte Praxisphase oder einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule vorgesehen. Ein Auslandspraxissemester ist ebenfalls möglich. Die Gutachter erkundigen sich, ob es nicht sinnvoll wäre, für einen internationalen Studiengang einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt einzuführen. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass der Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule für das Bachelorprogramm verpflichtend ist, aber für den Master nicht. Daher kann es tatsächlich vorkommen, dass einzelne Studierende, die ihren Bachelor an einer anderen Hochschule erworben haben, den Masterstudiengang durchlaufen, ohne Zeit im Ausland verbracht zu haben. Die Studierenden bestätigen aber, dass dies selten vorkomme, vor allem da ein Großteil der Studierenden aus dem eigenen Bachelorstudiengang der Hochschule stammt und daher einen Pflichtaufenthalt im Ausland absolviert hat. Die Gutachter nehmen diese Informationen zur Kenntnis und bewerten die gute Einbindung eines Auslandsaufenthaltes in den Studienverlauf als prinzipiell positiv. Abschließend stellen die Gutachter fest, dass keine Module des Bachelorniveaus für den Masterstudiengang Verwendung finden. Einzige, jedoch gut begründete, Ausnahme ist die Verwendung des letzten Bachelorsemesters des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs der Hochschule als Ausgleich für die Bewerber aus sechssemestrigen Bachelorstudiengängen anderer Hochschulen.

Kriterium 3.2 Arbeitslast & Kreditpunkte für Leistungen

Evidenzen:

- vgl. Abbrecherquoten
- vgl. Kapitel 3.1 und 3.2 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule pro Semester 30 Kreditpunkte berechnet. Einem Kreditpunkt liegt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugrunde. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation mit erfasst. Hier räumt die Hochschule jedoch ein, dass dies noch systematischer geschehen könnte und kündigt für die Zukunft Verbesserungen an. Die Gutachter nehmen dies positiv zur Kenntnis und empfehlen der Hochschule, eine systematische Workloaderhebung in das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule einzuführen (siehe C.6.1.). Die Studierenden berichten, dass sie die Arbeitsbelastung als angemessen empfinden und diese in der Studiengangsdokumentation auch korrekt bemessen und wiedergegeben wird. Sie geben ferner an, dass ein Großteil der Studierenden in der Regelstudienzeit abschließt, leichte Verzögerungen resultieren häufig aus dem Wunsch einzelner Studierender, die eigenen Noten zu verbessern. Die Gutachter finden diese Angaben auch durch die Abbrecherquote des Studiengangs bestätigt. Alles in allem beurteilen die Gutachter die veranschlagten Zeitbudgets als realistisch und das Programm als gut in der Regelstudienzeit zu bewältigen. Die Praxisphase wird in § 6 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung geregelt. Die Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen werden im Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnung in § 18 behandelt.

Kriterium 3.3 Didaktik

Evidenzen:

- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Kapitel 3.3 des Selbstberichts

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass den Studierenden ein eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglichendes Angebot an Wahlpflichtmodulen zur Verfügung steht.

In den Modulbeschreibungen wird der Arbeitsaufwand für Präsenz- und für Eigenstudium explizit dargelegt. Das Gutachterteam hat das Verhältnis von Präsenz- zu Eigenstudium als angemessen bewertet, um die definierten Ziele zu erreichen.

Die Gutachter erkennen, dass die Studierenden ausreichend Gelegenheit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit haben. Die Praxisphase im zweiten Studiensemester kann

entweder an der Hochschule absolviert werden, wo die Studierenden dann in der Regel Teilthemen eines Forschungsprojektes übernehmen, oder aber extern an einem Unternehmen oder einer ausländischen Hochschule oder einem ausländischen Unternehmen. Hier müssen die Studierenden dann vierwöchentlich über ihre Fortschritte berichten. Bei Firmen wird auch von der Hochschule geprüft, dass eine ausreichende Betreuung während der Praxisphase gewährleistet ist. In den Projekten besteht zwar die Möglichkeit, in Gruppen zu arbeiten, jedoch wird dies nach Auskunft der Programmverantwortlichen und der Studierenden nicht sehr häufig wahrgenommen. In der Regel arbeiten die Studierenden individuell, finden sich im Rahmen der Projekte jedoch zu Teamarbeit zusammen. Die Benotung der praktischen Bestandteile erfolgt in der Regel individuell.

Kriterium 3.4 Unterstützung & Beratung

Evidenzen:

- vgl. Kapitel 3.4 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass sowohl fachliche als auch überfachliche Beratungsmaßnahmen vorhanden sind. Im Gespräch mit den Studierenden erfahren sie, dass die Lehrenden prinzipiell jederzeit für Gespräche und Fragen zur Verfügung stehen. Aufgrund der relativ geringen Zahl der Lehrenden kann es aus Sicht der Studierenden dennoch bisweilen zu kleineren Wartezeiten kommen.

Das in den Gesprächen deutlich werdende gute Verhältnis zwischen den Lehrenden und den Studierenden erachten die Gutachter als sehr positiv. Auch die hohe Identifikation mit der Hochschule von Seiten der Lehrenden und der Studierenden wird von den Gutachtern begrüßt. Auch aufgrund des trotz der insgesamt geringen Zahl an Studierenden dennoch angespannten Betreuungsverhältnisses empfehlen die Gutachter der Hochschule, die Personalausstattung des Studiengangs zu verbessern (siehe C.5.1).

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 3:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

4. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

Kriterium 4 Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

Evidenzen:

- vgl. § 2 Masterprüfungsordnung – Fachspezifischer Teil (Prüfungsformen)
- vgl. § 5 Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil (Prüfungsorganisation)
- vgl. §§ 8-9 Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil (Masterarbeit und -kolloquium)
- vgl. § 11 Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil (Nachteilsausgleich)
- vgl. Modulbeschreibungen (Studien- und Prüfungsleistungen)
- Klausuren und Abschlussarbeiten (Einsichtnahme während der Vor-Ort-Begehung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erörtern im Gespräch mit der Hochschule die Organisation und die Ausgestaltung der Prüfungen. Sie stellen fest, dass die Prüfungen so organisiert sind, dass die Studierenden ausreichend Zeit zur Vorbereitung haben. Die Prüfungsorganisation gewährleistet ferner studienbegleitende Prüfungen, die studienzeitverlängernde Effekte vermeiden. Die Gutachter bemerken, dass die Prüfungsformen in den meisten Fällen aus Referat oder Hausarbeit bestehen. Sie äußern die Ansicht, dass zumindest für das Theoriesemester die Verwendung auch von Klausuren zur Überprüfung des Faktenwissens wichtig sei. Die Programmverantwortlichen führen aus, dass sie bemüht sind, nach dem methodischen Ansatz mit den Prüfungen festzustellen, welche Fähigkeiten und Kenntnisse die Studierenden tatsächlich beherrschen. Hierfür sind nach Ansicht der Programmverantwortlichen auch in Modulen wie „Statistik“ ein schriftliches Referat mit einer mündlichen Präsentation und anschließenden Diskussion sehr gut geeignet. Die Gutachter können der Argumentation zwar in Teilen folgen, befürchten aber doch, dass die Prüfung von Faktenwissen derzeit nicht immer ausreichend berücksichtigt werden könnte. Sie empfehlen daher der Hochschule, die Prüfungsformen auf das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss besser auszurichten und dabei auch die Prüfung von Faktenwissen angemessen zu berücksichtigen. Den Gutachtern fällt auf, dass die vergebenen Noten im Masterprogramm in der Regel sehr gut sind. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass die Studierenden kontinuierlich betreut werden und ihre Arbeiten stetig verbessern, bevor sie sie schließlich abgeben. Dies wird auch von den Studierenden bestätigt, die dem Studiengang eine angemessene und gerechte Notengebung bescheinigen. Die Gutachter erkennen daraus, dass die Bewertungskriterien für die Studierenden transparent sind.

Anhand der Klausuren und Abschlussarbeiten erkennen die Gutachter ein substantiiertes Niveau, so dass die Lernergebnisse in dem Studiengang erreicht werden. Wenn die Masterarbeit extern an einem Unternehmen geschrieben wird, stellt die Hochschule sicher, dass die Qualität des Masterniveaus gewährleistet ist. Laut § 23 der Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil sind die Prüfer der Abschlussarbeit stets Lehrende an einer Hochschule oder anderen wissenschaftlichen Institution. Der Betreuer der Arbeit im Betrieb kann als Beisitzer auf Wunsch des Prüflings an der Prüfung teilnehmen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 4:

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, die Hinweise der Gutachter zur Überprüfung von Faktenwissen aufzugreifen. Ansonsten bestätigen sie ihr ursprüngliches Urteil zu dem Kriterium.

5. Ressourcen

Kriterium 5.1 Beteiligtes Personal

Evidenzen:

- vgl. Kapazitätsberechnung
- vgl. Personalhandbuch
- vgl. Kapitel 5.1 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass für den Bachelor- und Masterstudiengang insgesamt vier Professorenstellen und zwei Mitarbeiterstellen zur Verfügung stehen; für den Masterstudiengang allein sind es 1,5 Professorenstellen. Hinzu kommen 0,5 technische Angestellte für jede Professur. Die Hochschulleitung versichert, dass laut Konsolidierungsbeschluss von 2012 die Stellen des vorliegenden Masterstudiengangs gesichert sind und im Falle des Ausscheidens eines Lehrenden auch wieder neu besetzt werden. Angesichts des betreuungsintensiven Modells mit dem Projektsemester und dem Wunsch der Studierenden nach einem besseren Betreuungsverhältnis sind die Gutachter der Ansicht, dass die Personalausstattung für den vorliegenden Studiengang zwar ausreichend aber knapp ist. Sie empfehlen daher der Hochschule, die Personalausstattung des Studiengangs zu verbessern, um dem didaktischen Konzept mit der hohen Betreuungsintensität Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Gutachter der Ansicht, dass die Zusammensetzung und Qualifikation der Lehrenden das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienab-

schluss gewährleisten. Die Forschungstätigkeit der Lehrenden unterstützt in den Augen der Gutachter das angestrebte Ausbildungsniveau. Das hohe Engagement der Lehrenden wird von den Gutachtern lobend hervorgehoben.

Kriterium 5.2 Personalentwicklung

Evidenzen:

- Wahrnehmung Forschungsfrei-Semester
- Weiterbildungsangebote
- vgl. Kapitel 5.2 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass eine zentrale Koordinierungsstelle für Weiterbildung an der Hochschule den Lehrenden ein breitgefächertes Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten, auch im didaktischen Bereich, anbietet. Dieses wird nach Angabe der Lehrenden auch gut wahrgenommen. Die Lehrenden können Forschungsfreisemester nehmen und bestätigen den Gutachtern gegenüber, dass sie die Möglichkeit haben, neben ihrer Lehrverpflichtung auch den eigenen Forschungen nachzugehen.

Kriterium 5.3 Institutionelles Umfeld, Finanz- und Sachausstattung

Evidenzen:

- vgl. Drittmitteleinnahmen
- vgl. Laborausstattung
- vgl. Begehung der Labore
- vgl. Kapitel 5.3 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass der vorliegende Studiengang trotz der schwierigen Haushaltslage des Bundeslandes finanziell in seinem Bestand gesichert ist. Trotz der knappen Mittel gelingt es der Hochschule, in dem Studiengang eine qualitativ anspruchsvolle Lehre anzubieten. Die Gutachter bemerken jedoch, dass die Mittel für laufende Kosten, Investitionen und Reinvestitionen knapp bemessen sind. Auch wenn die Programmverantwortlichen erklären, bislang immer noch Rückstellungen für Reinvestitionen haben bilden zu können, empfehlen die Gutachter dennoch der Hochschule, den Studiengang finanziell so auszustatten, dass ausreichend Mittel für Investitionen, Reinvestitionen und laufende Ausgaben vorhanden sind, um den qualitativen und quantitativen Anforderungen des Studienprogramm gerecht werden zu können. Ansonsten können sich

die Gutachter auf ihrem Rundgang durch die Labore und Räumlichkeiten der Fakultät von der ausreichenden sächlichen und räumlichen Ausstattung des Studiengangs überzeugen.

Die Gutachter loben die sehr gute Vernetzung der Hochschule mit anderen nationalen und internationalen Hochschulen. Soweit Kooperationen mit internationalen Hochschulen für den Studiengang und seine Lehre relevant sind, sind diese vertraglich ausreichend abgesichert und verstetigt. Auch die Kooperation der Hochschule mit Nachbarhochschulen, bspw. auf dem Gebiet der Weiterbildung der Lehrenden wird von den Gutachtern begrüßt. Für besonders positiv erachten die Gutachter die Einbeziehung eines externen Beirates in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 5:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

6. Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen

Kriterium 6.1 Qualitätssicherung & Weiterentwicklung

Evidenzen:

- vgl. Absolventenbefragung
- vgl. Qualitätsmanagement der Hochschule
- vgl. Evaluationsordnung
- vgl. Kapitel 6 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter begrüßen das Vorhandensein einer Absolventenbefragung zum Studiengang. Sie erfahren, dass diese sich noch im Prozess der Auswertung befindet und daher noch keine konkreten Schlüsse und Maßnahmen aus der Befragung abgeleitet werden konnten. Die Gutachter stellen fest, dass ein Qualitätssicherungskonzept an der Hochschule vorliegt, das die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung des Studiengangs prinzipiell ermöglicht. Über den externen Beirat sind nach Ansicht der Gutachter auch andere Interessenträger in den Qualitätssicherungsprozess eingebunden. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen soll nach Auskunft der Programmverantwortlichen und der Hochschulleitung rechtzeitig vor Semesterende durchgeführt werden, so dass die Ergebnisse noch durch die Lehrenden an die Studierenden übermittelt werden können. Nach

Angabe der Studierenden werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation jedoch nicht immer an die Studierenden weitergegeben. Alles in allem sind die Studierenden jedoch mit dem Qualitätsmanagement der Hochschule zufrieden und bescheinigen den Lehrenden, auf Wünsche und Anregungen seitens der Studierenden positiv und offen zu reagieren. Am Beispiel des Moduls 1.1 „Statistik“ erläutern Programmverantwortliche und Studierende, wie mit negativen Ergebnissen einer Lehrveranstaltungsevaluation umgegangen worden ist und welche Konsequenzen gezogen worden sind. Die Gutachter erkennen daran, dass die Mechanismen der Qualitätssicherung im Wesentlichen gut funktionieren.

Eine Workloaderhebung wird nach Angaben der Hochschule im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation vorgenommen, aber noch nicht systematisch ausgewertet.

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass das existierende Qualitätsmanagementsystem prinzipiell in der Lage ist, Schwachstellen zu erkennen, Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs umzusetzen. Es gibt nach Ansicht der Gutachter in Details jedoch noch Möglichkeiten der Verbesserung. Sie empfehlen daher der Hochschule, das Qualitätssicherungskonzept für den vorliegenden Studiengang umzusetzen und weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückgekoppelt werden. Ferner sollten die Studierenden besser in die Entwicklung des Studiengangs einbezogen werden. Es sollte eine Studiengangsevaluation vorgenommen werden, die auch eine systematische Workloaderfassung beinhaltet. Die vorliegende Absolventenbefragung sollte ausgewertet werden und ggf. Maßnahmen abgeleitet werden.

Kriterium 6.2 Instrumente, Methoden & Daten

Evidenzen:

- vgl. Absolventenbefragung
- vgl. Qualitätsmanagement der Hochschule
- vgl. Evaluationsordnung
- vgl. Kapitel 6 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sind grundsätzlich der Ansicht, dass an der Hochschule für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Studiengangs geeignete Methoden und Instrumente im Einsatz sind. Diese erlauben Rückschlüsse auf die Studierbarkeit, Auslandsmobilität, die Erreichung der angestrebten Lernergebnisse und den Absolventenverbleib. Vor allem

in der Absolventenbefragung sehen die Gutachter ein wertvolles Instrument der Qualitätssicherung und -verbesserung, das nach Ansicht der Gutachter noch intensiver für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden könnte. Auch die Einführung einer systematischen Workloaderfassung empfehlen die Gutachter der Hochschule als wirksames Instrument der Qualitätssicherung (siehe C.6.1).

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 6:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

7. Dokumentation & Transparenz

Kriterium 7.1 Relevante Ordnungen

Evidenzen:

- Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil in der Fassung vom 20.03.2012 (in Kraft gesetzt)
- Masterprüfungsordnung – Fachspezifischer Teil in der Fassung vom 09.01.2009 (in Kraft gesetzt)
- Zulassungsordnung für Masterstudiengänge in der Fassung vom 10.12.2013 (in Kraft gesetzt)
- Teilzeitstudienordnung in der Fassung vom 15.12.2009 (in Kraft gesetzt)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Ordnungen sind nach Ansicht der Gutachter ausreichend ausführlich und verständlich. Sie erkennen, dass diese im Rahmen des Prozesses der In-Kraft-Setzung einer Rechtsprüfung unterzogen wurden. Die Informationen sind zugänglich, da auf der Homepage der Hochschule die jeweils aktuellen Versionen für Studierende und interessierte Dritte einsehbar sind. Die Gutachter bemerken, dass die englischen und deutschen Studiengangsbezeichnungen in den Unterlagen teils variieren. Sie erfahren von den Hochschulverantwortlichen, dass dies auf den Erstellungsprozess der Unterlagen zurückzuführen ist und noch angeglichen werde.

Kriterium 7.2 Diploma Supplement und Zeugnis

Evidenzen:

- Diploma Supplement des Masterstudiengangs in deutscher und englischer Sprache

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass die Vergabe eines Diploma Supplement zusätzlich zum Abschlusszeugnis verbindlich geregelt ist. Das Diploma Supplement gibt Aufschluss über Ziele, angestrebte Lernergebnisse, Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung. Die Gutachter sind jedoch der Ansicht, dass die Ziele und Lernergebnisse auf dem Diploma Supplement nur in sehr allgemeiner Form enthalten und nicht nach den beiden Studienschwerpunkten „Industriebiologie“ und „Umweltbiologie“ differenziert sind. Sie weisen daher die Hochschule darauf hin, dass das Diploma Supplement Aufschluss über die Ziele und angestrebten Lernergebnisse des gewählten Schwerpunktes geben muss.

Den Gutachtern fällt ferner auf, dass das Diploma Supplement keine statistischen Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses enthält. Die Hochschule gibt an, dass sich die Einführung dieser Angaben gerade in der Diskussion befindet und darüber noch nicht entschieden worden ist. Die Gutachter weisen die Hochschule darauf hin, dass zusätzlich zur Abschlussnote statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden müssen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 7:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

D Bericht der Gutachter zum Siegel des Akkreditierungsrates

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- vgl. Diploma Supplement
- vgl. Homepage (<http://www.hs-bremen.de/internet/de/studium/stg/istabm/inhalte/>)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass die Hochschule die akademische und professionelle Einordnung des Studiengangs vorgenommen hat. Die akademische Einordnung entspricht dem Masterniveau des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ und auch die professionelle Einordnung erscheint niveauangemessen und nachvollziehbar. Die Gutachter sind jedoch der Ansicht, dass die beiden Schwerpunktrichtungen „Industriobiologie“ und „Umweltbiologie“ in den Zielen nicht ausreichend berücksichtigt sind und diese im Ganzen zu allgemein und wenig aussagekräftig formuliert sind. Die Gutachter bitten daher die Hochschule, die Ziele und Lernergebnisse des Studiengangs für beide Schwerpunktrichtungen zu konkretisieren und für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu veröffentlichen, dass diese sich darauf berufen können.

Schließlich sehen die Gutachter auch, dass die angestrebten Qualifikationsziele sowohl die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden umfassen als auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement. Die Beschäftigung mit wissenschaftsethischen Fragen findet nach Auskunft der Studierenden und Lehrenden kontinuierlich im Rahmen der einzelnen Module statt. Kompetenzen zu Teamfähigkeit und der Anleitung von Teams werden in erster Linie während der Projektphase des Praxissemesters eingeübt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Die Gutachter begrüßen das Vorhaben der Hochschule, die Bildungsziele der Schwerpunkte Industrie- und Umweltbiologie zu konkretisieren. Ansonsten halten die Gutachter ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium aufrecht.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

(1) Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt aufgrund der Redundanz der Kriterien im Rahmen des Kriteriums 2.1 bzw. in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

(2) Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben umfassen die folgenden acht Prüffelder (A 1. bis A 8.).

A 1. Studienstruktur und Studiendauer

Evidenzen:

- vgl. §§ 2 und 4 der Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil
- vgl. § 1 der Masterprüfungsordnung – Fachspezifischer Teil
- vgl. Steckbrief
- vgl. Modulbeschreibungen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden von dem Studiengang eingehalten.

A 2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Evidenzen:

- vgl. § 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu den Zugangsvoraussetzungen und Übergängen erachten die Gutachter als berücksichtigt.

A 3. Studiengangsprofile

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht Kapitel 1 und 2.1

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können der Einordnung des Masterstudiengangs als forschungsorientiert folgen, da der Vermittlung von Methodenkompetenz sowie der Fähigkeit, forschungsorientierte Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten, ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird und die Lehrenden des Studiengangs sehr forschungsstark sind.

A 4. Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Evidenzen:

- vgl. Präambel der Masterprüfungsordnung – Fachspezifischer Teil
- vgl. Selbstbericht Kapitel 1.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können der Einordnung des Masterstudiengangs als konsekutiv folgen, da er auf dem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie B. Sc. aufbaut.

A 5. Abschlüsse

Evidenzen:

- vgl. Steckbrief
- vgl. § 6 der Masterprüfungsordnung – Fachspezifischer Teil

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können erkennen, dass die Vorgaben der KMK eingehalten werden.

A 6. Bezeichnung der Abschlüsse

Evidenzen:

- vgl. Steckbrief
- vgl. § 6 der Masterprüfungsordnung – Fachspezifischer Teil
- vgl. Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können erkennen, dass die Vorgaben der KMK bezüglich der Bezeichnung der Abschlüsse eingehalten werden.

Die Gutachter stellen fest, dass die Vergabe eines Diploma Supplement zusätzlich zum Abschlusszeugnis verbindlich geregelt ist. Das Diploma Supplement gibt Aufschluss über Ziele, angestrebte Lernergebnisse, Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung. Die Gutachter sind jedoch der Ansicht, dass die Ziele und Lernergebnisse auf dem Diploma Supplement nur in sehr allgemeiner Form enthalten und nicht nach den beiden Studienschwerpunkten „Industriebiologie“ und „Umweltbiologie“ differenziert sind. Sie weisen daher die Hochschule darauf hin, dass das Diploma Supplement Aufschluss über die Ziele und angestrebten Lernergebnisse des gewählten Schwerpunktes geben muss.

Den Gutachtern fällt ferner auf, dass das Diploma Supplement keine statistischen Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses enthält. Die Hochschule gibt an, dass sich die Einführung dieser Angaben gerade in der Diskussion befindet und darüber noch nicht entschieden worden ist. Die Gutachter weisen die Hochschule darauf hin, dass zusätzlich zur Abschlussnote statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden müssen.

A 7. Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem/ Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht Kapitel 2.6 (Curriculum und Modulübersicht)
- vgl. Anlage 2 zur Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil (Mobilitätsfenster)
- vgl. Selbstbericht Kapitel 3.1
- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Homepage http://www.hs-bremen.de/internet/de/studium/stg/istabm/verlauf/MSc_Module/
- vgl. Zielmatrix im Selbstbericht Kapitel 2.3

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können aus den vorliegenden Unterlagen erkennen, dass der Studiengang modularisiert ist und jedes Modul ein in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt. Jedes Modul umfasst mindestens 5 Kreditpunkte.

Auf Nachfrage erfahren sie von den Programmverantwortlichen, dass die Module „Lab Rotation I und II“ nicht zusammengefasst sind, weil tatsächlich nicht unbedingt beide belegt werden müssen, auch wenn den Studierenden geraten wird, beide zu besuchen. Das Modulangebot ist nach Ansicht der Gutachter so aufeinander abgestimmt, dass der Studienbeginn in jedem Zulassungssemester möglich ist. Die Gutachter sehen, dass die Größe und Dauer der Module individuelle Studienverläufe ermöglicht und den Transfer von Leistungen erleichtert. Das zweite Semester des Masterprogramms ist als Projektsemester für eine ausgedehnte Praxisphase oder einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule vorgesehen. Ein Auslandspraxissemester ist ebenfalls möglich. Die Gutachter erkundigen sich, ob es nicht sinnvoll wäre, für einen internationalen Studiengang einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt einzuführen. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass der Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule für das Bachelorprogramm verpflichtend ist, aber für den Master nicht. Daher kann es tatsächlich vorkommen, dass einzelne Studierende, die ihren Bachelor an einer anderen Hochschule erworben haben, den Masterstudiengang durchlaufen, ohne Zeit im Ausland verbracht zu haben. Die Studierenden bestätigen aber, dass dies selten vorkomme, vor allem da ein Großteil der Studierenden aus dem eigenen Bachelor der Hochschule stammt und daher einen Pflichtaufenthalt im Ausland absolviert hat. Die Gutachter nehmen diese Informationen zur Kenntnis und bewerten die gute Einbindung eines Auslandsaufenthaltes in den Studienverlauf als prinzipiell positiv.

Die Gutachter erkennen, dass die für den Studiengang insgesamt angestrebten Lernergebnisse in den einzelnen Modulen systematisch konkretisiert werden. Die Modulbeschreibungen stehen den relevanten Interessenträgern – insbesondere Studierenden und Lehrenden – zur Verfügung und dienen als Basis für die Weiterentwicklung der Module. In den Augen der Gutachter ist aus den Modulbeschreibungen zwar prinzipiell erkennbar, welche Kenntnisse (Wissen), Fertigkeiten und Kompetenzen die Studierenden erwerben, dennoch bieten die Modulbeschreibungen nach Einschätzung der Gutachter Raum für Verbesserungen. So müssen die Lernergebnisse für die einzelnen Module aktiv formuliert und besser von der Beschreibung der Modulinhalte getrennt werden. Außerdem müssen die Lernergebnisse die fachlichen Hintergründe der Module besser berücksichtigen und zielgenauer und detaillierter formuliert werden. Ferner sind in manchen Modulen die Laboranteile nicht genau ausgewiesen (Beispiel: Modul 1.3). Die Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul sind teilweise sehr detailliert und anspruchsvoll, teilweise aber auch selbstverständlich. Hier muss die Formulierung der Voraussetzungen noch einmal überarbeitet werden. Den Punkt „Verwendbarkeit“ finden die Gutachter in den Modulbeschreibungen eher verwirrend und bitten auch hier um eine Überarbeitung. Schließlich sollte der Ausweis der Prüfungsformen und Gewichtung, sowie die Angabe von

Zeiten und Dauern noch einmal überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Die Gutachter begrüßen in diesem Zusammenhang die Ankündigung der Hochschule, im Rahmen eines neu aufgelegten Qualitätsprogramms die Verbesserung der Studiengangsdokumentation anzugehen.

A 8. Gleichstellungen

Zu diesem Kriterium ist eine Überprüfung im Akkreditierungsverfahren nicht erforderlich

(3) Landesspezifische Strukturvorgaben

Nicht relevant.

(4) Verbindliche Auslegungen durch den Akkreditierungsrat

Nicht relevant.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die Gutachter begrüßen das Vorhaben der Hochschule, die Bildungsziele der Schwerpunkte Industrie- und Umweltbiologie zu konkretisieren, die Modulbeschreibungen entsprechend der Hinweise der Gutachter zu überarbeiten und die curriculare Integration des Moduls 1.8 zu überprüfen. Ansonsten halten die Gutachter ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium aufrecht.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Vermittlung von Wissen und Kompetenzen

Evidenzen:

- vgl. Steckbrief
- vgl. Diploma Supplement
- vgl. Homepage (<http://www.hs-bremen.de/internet/de/studium/stg/istabm/inhalte/>)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das Gutachterteam kommt zu dem Schluss, dass sowohl Fachwissen als auch fachübergreifendes Wissen vermittelt wird. Zur Verbesserung der Modulbeschreibungen hinsichtlich der Beschreibung der Lernergebnisse siehe D.2.2.A7.

Aufbau/Lehrformen/Praxisanteile

Evidenzen:

- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Kapitel 3.3 des Selbstberichts

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass das Studiengangskonzept adäquate Lehr- und Lernformen vorsieht. Den Lehrenden steht ein breitgefächertes Angebot zur didaktischen und fachlichen Weiterbildung zur Verfügung.

Die Gutachter erkennen, dass den Studierenden ausreichend Gelegenheit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit haben. Die Praxisphase im zweiten Studiensemester kann entweder an der Hochschule absolviert werden, wo die Studierenden dann in der Regel Teilthemen eines Forschungsprojektes übernehmen, oder aber extern an einem Unternehmen oder einer ausländischen Hochschule oder einem ausländischen Unternehmen. Hier müssen die Studierenden dann vierwöchentlich über ihre Fortschritte berichten. Bei Firmen wird auch von der Hochschule geprüft, dass eine ausreichende Betreuung während der Praxisphase gewährleistet ist. In den Projekten besteht zwar die Möglichkeit, in Gruppen zu arbeiten, jedoch wird dies nach Auskunft der Programmverantwortlichen und der Studierenden nicht sehr häufig wahrgenommen. In der Regel arbeiten die Studierenden individuell, finden sich im Rahmen der Projekte zu Teamarbeit zusammen. Die Benotung der praktischen Bestandteile erfolgt in der Regel individuell.

Zugangsvoraussetzung/Anerkennung/Mobilität

Evidenzen:

- vgl. § 2 Zugangs- und Zulassungsordnung (Zulassungsvoraussetzungen)
- vgl. § 18 Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil (Anerkennungsregelungen)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass für die Zulassung zum Studienprogramm Verfahren und Qualitätskriterien verbindlich und transparent geregelt sind. Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind nach Auffassung der Gutachter so angelegt, dass sie das Erreichen der Lernergebnisse unterstützen und sicherstellen, dass die Studierenden über die erforderlichen inhaltlichen und formalen Voraussetzungen verfügen. Die Gutachter erkennen, dass das dreisemestrige Studienprogramm mit 90 Kreditpunkten für Absolventen aus siebensemestrigen Bachelorstudiengängen mit 210 Kreditpunkten geeignet ist. Bewerber aus sechssemestrigen Bachelorstudiengängen mit 180 Kreditpunkten absolvieren eine viersemestrige Variante des Masterstudiengangs, bei dem ein Semester „Praktikum

im internationalen Umfeld“ vorgeschaltet ist. Hierfür nehmen die Studierenden aus sechssemestrigen Studiengängen am letzten Semester des Bachelorprogramms der Hochschule teil, welches aus einem Firmenprojektplanspiel besteht, in dem die Studierenden eine industrielle Machbarkeitsstudie zu einem Produkt erstellen. Die Masterstudierenden in dem Modul müssen am Ende des Semesters einen Bericht über das Projekt schreiben. Die Gutachter halten diese Lösung zum Ausgleich für fehlende Zulassungsvoraussetzungen von Bewerbern aus sechssemestrigen Bachelorstudiengängen für gut gelungen.

Die Anerkennungsregelungen für extern erbrachte Leistungen sind vorhanden und stellen das Erreichen der Lernergebnisse sicher. Sie entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention indem sie kompetenzorientiert vorgehen und eine Beweislastumkehr zugunsten der Studierenden implizit enthalten. Dies gilt auch für außerhalb des Hochschulbereichs erbrachte Leistungen.

Studienorganisation

Evidenzen:

- vgl. Ergebnisse aus QM
- vgl. Gespräch mit den Studierenden

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Einschätzung der Studierenden im Auditgespräch unterstützt die Studienorganisation (Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Betreuung der Studierenden, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Feedbackstruktur, Einbindung der Studierenden) die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Die Studierenden zeigen sich auch mit der Struktur des Curriculums zufrieden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Berücksichtigung der Eingangsqualifikation

Evidenzen:

- vgl. Ausführungen zu 2.3

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Vgl. Ausführungen zu 2.3.

Geeignete Studienplangestaltung
--

Evidenzen:

- vgl. curriculare Übersicht
- vgl. Anlage 1 zur Masterprüfungsordnung – Fachspezifischer Teil

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass im Einzelfall nur das Theoriesemester (das erste Semester des dreisemestrigen Studiengangs) an der Hochschule selbst absolviert wird, wenn sich ein Studierender entscheidet, sein Praxissemester und die Masterthesis im Ausland oder in einem Betrieb zu absolvieren. Nach Erläuterung der Hochschule, dass der Selbstlernanteil für die theoretischen Bestandteile des Studiengangs höher ist und die Betreuung der Studierenden auch im Ausland sehr engmaschig erfolgt, erkennen die Gutachter, der Raum im Curriculum für die theoretisch/methodischen Anteile des Masterprogramms ausreicht. Ansonsten kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass das vorliegende Curriculum das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss ermöglicht. Auch die Ziele und Inhalte der Module sind nach Ansicht der Gutachter aufeinander abgestimmt und vermeiden ungeplante Überschneidungen. Lediglich das Modul 1.8 „Bioinstrumentation“ scheint den Gutachtern inhaltlich nicht ganz zum Gesamtstudiengang zu passen. Die Hochschule erläutert, dass der Titel des Moduls noch historisch aus der Anfangszeit des Studiengangs stammt, die Inhalte inzwischen aber in Richtung der Prinzipien von Messtechniken angepasst wurden. Die Hochschule hält es für möglich, dass die Beschreibung des Moduls veraltet sein könnte. Die Gutachter empfehlen daher der Hochschule, die Einbettung des Moduls in das Curriculum zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Nachdem die Gutachter sich zu den inhaltlichen Zusammenhängen und Hintergründen des Moduls 1.2 „Entwicklung industrieller Mikroorganismenstämme“ erkundigt und erfahren haben, dass der Lehrende in diesem Modul Erfahrungen aus seiner früheren Beschäftigung in der Industrie thematisiert, heben sie die Zielgerichtetheit und Praxisnähe dieser Veranstaltung besonders positiv hervor. Ebenso positiv bewerten die Gutachter die Aussage der Studierenden, dass die Hochschule jeden Studierenden in vorbildlicher Weise darin unterstützt, je nach Wahl des jeweiligen Studienschwerpunktes fehlende Vorkenntnisse aus dem Bachelorprogramm auszugleichen. Wer in seinem Bachelorprogramm beispielsweise keine Artenkunde gemacht hat, kann dennoch den Schwerpunkt Umweltbiologie wählen, weil das dann in den Projekten vermittelt wird. Abschließend erkennen die Gutachter, dass überfachliche Qualifikationen, persönliches und ge-

sellschaftliches Engagement sowie kritische Reflexion in den Modulen an geeigneter Stelle angesprochen und vermittelt werden. Dies wird auch von den Studierenden bestätigt.

Studentische Arbeitsbelastung

Evidenzen:

- vgl. Abbrecherquoten
- vgl. Kapitel 3.1 und 3.2 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule pro Semester 30 Kreditpunkte berechnet. Einem Kreditpunkt liegt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugrunde. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation mit erfasst. Hier räumt die Hochschule jedoch ein, dass dies noch systematischer geschehen könnte und kündigt für die Zukunft Verbesserungen an. Die Gutachter nehmen dies positiv zur Kenntnis und empfehlen der Hochschule, eine systematische Workloaderhebung in das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule einzuführen (siehe C.6.1.). Die Studierenden berichten, dass sie die Arbeitsbelastung als angemessen empfinden und diese in der Studiengangsdokumentation auch korrekt bemessen und wiedergegeben wird. Sie geben ferner an, dass ein Großteil der Studierenden in der Regelstudienzeit abschließt, leichte Verzögerungen resultieren häufig aus dem Wunsch einzelner Studierender, die eigenen Noten zu verbessern. Die Gutachter finden diese Angaben auch durch die Abbrecherquote des Studiengangs bestätigt. Alles in allem beurteilen die Gutachter die veranschlagten Zeitbudgets als realistisch und das Programm als gut in der Regelstudienzeit zu bewältigen. Die Praxisphase wird in § 6 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung geregelt. Die Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen werden im Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnung in § 18 behandelt.

Prüfungsdichte und -organisation

Evidenzen:

- vgl. § 2 Masterprüfungsordnung – Fachspezifischer Teil (Prüfungsformen)
- vgl. § 5 Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil (Prüfungsorganisation)
- vgl. §§ 8-9 Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil (Masterarbeit und -kolloquium)
- vgl. § 11 Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil (Nachteilsausgleich)
- vgl. Modulbeschreibungen (Studien- und Prüfungsleistungen)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erörtern im Gespräch mit der Hochschule die Organisation und die Ausgestaltung der Prüfungen. Sie stellen fest, dass die Prüfungen so organisiert sind, dass die Studierenden ausreichend Zeit zur Vorbereitung haben. Die Prüfungsorganisation gewährleistet ferner studienbegleitende Prüfungen, die studienzeitverlängernde Effekte vermeiden. Den Gutachtern fällt auf, dass die vergebenen Noten im Masterprogramm in der Regel sehr gut sind. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass die Studierenden kontinuierlich betreut werden und ihre Arbeiten stetig verbessern, bevor sie sie schließlich abgeben. Dies wird auch von den Studierenden bestätigt, die dem Studiengang eine angemessene und gerechte Notengebung bescheinigen. Die Gutachter erkennen daraus, dass die Bewertungskriterien transparent und angemessen sind.

Betreuung und Beratung

E Evidenzen:

- vgl. Kapitel 3.4 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass sowohl fachliche als auch überfachliche Beratungsmaßnahmen vorhanden sind. Im Gespräch mit den Studierenden erfahren sie, dass die Lehrenden prinzipiell jederzeit für Gespräche und Fragen zur Verfügung stehen. Aufgrund der relativ geringen Zahl der Lehrenden kann es aus Sicht der Studierenden dennoch bisweilen zu kleineren Wartezeiten kommen.

Das in den Gesprächen deutlich werdende gute Verhältnis zwischen den Lehrenden und den Studierenden erachten die Gutachter als sehr positiv. Auch die hohe Identifikation mit der Hochschule von Seiten der Lehrenden und der Studierenden wird von den Gutachtern begrüßt. Auch aufgrund des trotz der insgesamt geringen Zahl an Studierenden dennoch angespannten Betreuungsverhältnisses empfehlen die Gutachter der Hochschule, die Personalausstattung des Studiengangs zu verbessern (siehe D.2.7).

Belange von Studierenden mit Behinderung

Evidenzen:

- vgl. § 11 Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil (Nachteilsausgleich)
- vgl. Selbstbericht Kapitel 8.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen in der Masterprüfungsordnung geregelt ist. Gesonderte

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende mit Behinderung stehen an der Hochschule zur Verfügung.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Lernergebnisorientiertes Prüfen

Evidenzen:

- vgl. § 2 Masterprüfungsordnung – Fachspezifischer Teil (Prüfungsformen)
- vgl. Modulbeschreibungen (Studien- und Prüfungsleistungen)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter bemerken, dass die Prüfungsformen in den meisten Fällen aus Referat oder Hausarbeit bestehen. Sie äußern die Ansicht, dass zumindest für das Theoriesemester die Verwendung auch von Klausuren zur Überprüfung des Faktenwissens wichtig sei. Die Programmverantwortlichen führen aus, dass sie bemüht sind, nach dem methodischen Ansatz mit den Prüfungen festzustellen, welche Fähigkeiten und Kenntnisse die Studierenden tatsächlich beherrschen. Hierfür sind nach Ansicht der Programmverantwortlichen auch in Modulen wie „Statistik“ ein schriftliches Referat mit einer mündlichen Präsentation und anschließenden Diskussion sehr gut geeignet. Die Gutachter können der Argumentation zwar in Teilen folgen, befürchten aber doch, dass die Prüfung von Faktenwissen derzeit nicht immer ausreichend berücksichtigt werden könnte. Sie empfehlen daher der Hochschule, die Prüfungsformen auf das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss besser auszurichten und dabei auch die Prüfung von Faktenwissen angemessen zu berücksichtigen.

Anhand der Klausuren und Abschlussarbeiten erkennen die Gutachter ein substantiiertes Niveau, so dass die Lernergebnisse in dem Studiengang erreicht werden. Wenn die Masterarbeit extern an einem Unternehmen geschrieben wird, stellt die Hochschule sicher, dass die Qualität des Masterniveaus gewährleistet ist. Laut § 23 der Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil sind die Prüfer der Abschlussarbeit stets Lehrende an einer Hochschule oder anderen wissenschaftlichen Institution. Der Betreuer der Arbeit im Betrieb kann als Beisitzer auf Wunsch des Prüflings an der Prüfung teilnehmen.

Anzahl Prüfungen pro Modul

Dieses Kriterium wurde bereits detailliert im Rahmen des Kriteriums 2.2 (2) Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen - A 7. Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem/ Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen bewertet.

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung

Evidenzen:

- vgl. § 11 Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil (Nachteilsausgleich)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen in der Masterprüfungsordnung geregelt ist.

Rechtsprüfung

Evidenzen:

- Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil in der Fassung vom 20.03.2012 (in Kraft gesetzt)
- Masterprüfungsordnung – Fachspezifischer Teil in der Fassung vom 09.01.2009 (in Kraft gesetzt)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass alle vorgelegten Ordnungen in Kraft gesetzt sind und damit einer Rechtsprüfung unterlegen haben.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, die Hinweise der Gutachter zur Überprüfung von Faktenwissen aufzugreifen. Ansonsten bestätigen sie ihr ursprüngliches Urteil zu dem Kriterium.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Kooperationsvereinbarungen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter loben die sehr gute Vernetzung der Hochschule mit anderen nationalen und internationalen Hochschulen. Soweit Kooperationen mit internationalen Hochschulen für den Studiengang und seine Lehre relevant sind, sind diese vertraglich ausreichend abgesichert und verstetigt. Auch die Kooperation der Hochschule mit Nachbarhochschulen, bspw. auf dem Gebiet der Weiterbildung der Lehrenden wird von den Gutachtern begrüßt. Für besonders positiv erachten die Gutachter die Einbeziehung eines externen Beirates in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Sächliche, personelle und räumliche Ausstattung (qualitativ und quantitativ)

Evidenzen:

- vgl. Kapazitätsberechnung
- vgl. Personalhandbuch
- vgl. Kapitel 5 des Selbstberichtes
- vgl. Drittmiteinnahmen
- vgl. Laborausstattung
- vgl. Begehung der Labore

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass für den Bachelor- und Masterstudiengang insgesamt vier Professorenstellen und zwei Mitarbeiterstellen zur Verfügung stehen; für den Masterstudiengang allein sind es 1,5 Professorenstellen. Hinzu kommen 0,5 technische Angestellte für jede Professur. Die Hochschulleitung versichert, dass laut Konsolidierungsbeschluss von 2012 die Stellen des vorliegenden Masterstudiengangs gesichert sind und im Falle des Ausscheidens eines Lehrenden auch wieder neu besetzt werden. Angesichts des betreuungsintensiven Modells mit dem Projektsemester und dem Wunsch der Studierenden nach einem besseren Betreuungsverhältnis sind die Gutachter der Ansicht, dass die Personalausstattung für den vorliegenden Studiengang zwar ausreichend aber knapp ist. Sie empfehlen daher der Hochschule, die Personalausstattung des Studiengangs zu verbessern, um dem didaktischen Konzept mit der hohen Betreuungsintensität Rechnung zu

tragen. Im Übrigen sind die Gutachter der Ansicht, dass die Zusammensetzung und Qualifikation der Lehrenden das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss gewährleisten. Die Forschungstätigkeit der Lehrenden unterstützt in den Augen der Gutachter das angestrebte Ausbildungsniveau. Das hohe Engagement der Lehrenden wird von den Gutachtern lobend hervorgehoben.

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass der vorliegende Studiengang trotz der schwierigen Haushaltslage des Bundeslandes finanziell in seinem Bestand gesichert ist. Trotz der knappen Mittel gelingt es der Hochschule in dem Studiengang eine qualitativ anspruchsvolle Lehre anzubieten. Die Gutachter bemerken jedoch, dass die Mittel für laufende Kosten, Investitionen und Reinvestitionen sehr knapp bemessen sind. Auch wenn die Programmverantwortlichen erklären, bislang immer noch Rückstellungen für Reinvestitionen haben bilden zu können, empfehlen die Gutachter dennoch der Hochschule, den Studiengang finanziell so auszustatten, dass ausreichend Mittel für Investitionen, Reinvestitionen und laufende Ausgaben vorhanden sind, um den qualitativen und quantitativen Anforderungen des Studienprogramm gerecht werden zu können. Ansonsten können sich die Gutachter auf ihrem Rundgang durch die Labore und Räumlichkeiten der Fakultät von der ausreichenden sächlichen und räumlichen Ausstattung des Studiengangs überzeugen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung

Evidenzen:

- Wahrnehmung Forschungsfrei-Semester
- Weiterbildungsangebote
- vgl. Kapitel 5.2 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass eine zentrale Koordinierungsstelle für Weiterbildung an der Hochschule den Lehrenden ein breitgefächertes Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten, auch im didaktischen Bereich, anbietet. Dieses wird nach Angabe der Lehrenden auch gut wahrgenommen. Die Lehrenden können Forschungsfreisemester nehmen und bestätigen den Gutachtern gegenüber, dass sie die Möglichkeit haben, neben ihrer Lehrverpflichtung auch den eigenen Forschungen nachzugehen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Evidenzen:

- Masterprüfungsordnung – Allgemeiner Teil in der Fassung vom 20.03.2012 (in Kraft gesetzt)
- Masterprüfungsordnung – Fachspezifischer Teil in der Fassung vom 09.01.2009 (in Kraft gesetzt)
- Zulassungsordnung für Masterstudiengänge in der Fassung vom 10.12.2013 (in Kraft gesetzt)
- Teilzeitstudienordnung in der Fassung vom 15.12.2009 (in Kraft gesetzt)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Ordnungen sind nach Ansicht der Gutachter ausreichend ausführlich und verständlich. Sie erkennen, dass diese im Rahmen des Prozesses der In-Kraft-Setzung einer Rechtsprüfung unterzogen wurden. Die Informationen sind zugänglich, da auf der Homepage der Hochschule die jeweils aktuellen Versionen für Studierende und interessierte Dritte einsehbar sind. Die Gutachter bemerken, dass die englischen und deutschen Studiengangsbezeichnungen in den Unterlagen teils variieren. Sie erfahren von den Hochschulverantwortlichen, dass dies auf den Erstellungsprozess der Unterlagen zurückzuführen ist und noch angeglichen werde.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- vgl. Absolventenbefragung
- vgl. Qualitätsmanagement der Hochschule
- vgl. Evaluationsordnung
- vgl. Kapitel 6 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter begrüßen das Vorhandensein einer Absolventenbefragung zum Studiengang. Sie erfahren, dass diese sich noch im Prozess der Auswertung befindet und daher noch keine konkreten Schlüsse und Maßnahmen aus der Befragung abgeleitet werden

konnten. Die Gutachter stellen fest, dass ein Qualitätssicherungskonzept an der Hochschule vorliegt, dass die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung des Studiengangs ermöglicht. Über den externen Beirat sind nach Ansicht der Gutachter auch andere Interessenträger in den Qualitätssicherungsprozess eingebunden. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen soll nach Auskunft der Programmverantwortlichen und der Hochschulleitung rechtzeitig vor Semesterende durchgeführt werden, so dass die Ergebnisse noch durch die Lehrenden an die Studierenden übermittelt werden können. Nach Angabe der Studierenden werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation jedoch nicht immer an die Studierenden weitergegeben. Alles in allem sind die Studierenden jedoch mit dem Qualitätsmanagement der Hochschule zufrieden und bescheinigen den Lehrenden, auf Wünsche und Anregungen seitens der Studierenden positiv und offen zu reagieren. Am Beispiel des Moduls 1.1 „Statistik“ erläutern Programmverantwortliche und Studierende, wie mit negativen Ergebnissen einer Lehrveranstaltungsevaluation umgegangen worden ist und welche Konsequenzen gezogen worden sind. Die Gutachter erkennen daran, dass die Mechanismen der Qualitätssicherung im Wesentlichen gut funktionieren.

Eine Workloaderhebung wird nach Angaben der Hochschule im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation vorgenommen, aber noch nicht systematisch ausgewertet.

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass das existierende Qualitätsmanagementsystem prinzipiell in der Lage ist, Schwachstellen zu erkennen, Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs umzusetzen. Es gibt nach Ansicht der Gutachter in Details jedoch noch Möglichkeiten der Verbesserung. Sie empfehlen daher der Hochschule, das Qualitätssicherungskonzept für den vorliegenden Studiengang umzusetzen und weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückgekoppelt werden. Ferner sollten die Studierenden besser in die Entwicklung des Studiengangs einbezogen werden. Es sollte eine Studiengangsevaluation vorgenommen werden, die auch eine systematische Workloaderfassung beinhaltet. Die vorliegende Absolventenbefragung sollte ausgewertet werden und ggf. Maßnahmen ergriffen werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Nicht relevant.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.10:

Entfällt.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- vgl. Frauengleichstellungsprogramm der Hochschule
- vgl. Selbstbericht Kapitel 8

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule weist nach Ansicht der Gutachter mit ihren vielfältigen Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der Gleichstellung und Chancengleichheit überzeugend nach, dass die Förderung und Unterstützung der verschiedenen Studierendengruppen ein nachdrücklich verfolgtes Anliegen darstellt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

E Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

Nicht erforderlich

F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (02.09.2014)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme sowie folgende Dokumente vor:

Zu den Anmerkungen nimmt die Hochschule wie folgt Stellung:

Punkt 1)

Den Vorschlag, die formulierten Studiengangs- und Modulziele inhaltlicher stärker auf den Namen des Studiengangs auszurichten, greift die Hochschule gerne auf und wird dazu auch den Beirat mit seiner externen Expertise befassen. Eine Änderung des Namens des Studiengangs strebt die Hochschule nicht an.

die Punkte 2.1. und 2.2.)

Die Bildungsziele der Schwerpunkte Industrie- und Umweltbiologie des Studiengangs werden konkretisiert und entsprechend kommuniziert.

Punkt 2.3.)

Die Modulbeschreibungen werden hinsichtlich der Kritikpunkte überarbeitet und der Vorschlag der GutachterInnen Art und Umfang der Modulprüfungen zu überarbeiten wird aufgenommen.

Punkt 2.6.)

Die curriculare Integration des Moduls 1.8. Bioinstrumentation wird inhaltlich überprüft und nach Rücksprache mit den Lehrenden und Studierenden neu modelliert.

Punkt 4)

Die Hochschule Bremen strebt qualitativ einen hohen Umsetzungsgrad kompetenzorientierter Prüfungen in allen Studiengängen an. Die angemessene Synchronisierung der jeweiligen Prüfungsformen mit den angestrebten Lernergebnissen stellt eine inhaltliche Herausforderung dar. Die Hinweise der GutachterInnen Faktenwissen auch angemessen bei der Prüfung zu berücksichtigen, wird gerne aufgenommen.

G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (11.09.2014)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe der beantragten Siegel:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Internationaler Masterstudiengang Technische und Angewandte Biologie	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2021	Mit Auflagen	30.09.2021

Auflagen

Für den Masterstudiengang

- A 1. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Beschreibung der Lernziele und Lernergebnisse, Ausweis der Laboranteile, Modulvoraussetzungen, die Verwendbarkeit, Ausweis der Prüfungsformen und Gewichtung, Angabe von Zeiten und Dauern überarbeiten).
- A 2. (ASIIN 2.2; AR 2.1) Die Ziele und Lernergebnisse des Studiengangs müssen für beide Schwerpunktrichtungen aussagekräftig konkretisiert werden und für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich und so verankert sein, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.
- A 3. (ASIIN 7.2; AR 2.2) Das Diploma Supplement muss Aufschluss über die Ziele und angestrebten Lernergebnisse des gewählten Schwerpunktes geben.
- A 4. (ASIIN 7.2; AR 2.2) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Empfehlungen

Für den Masterstudiengang

- E 1. (ASIIN 2.1; AR 2.1) Es wird empfohlen, den Namen des Studiengangs mit den formulierten Zielen, Lernergebnissen und Inhalten in Übereinstimmung zu bringen.
- E 2. (ASIIN 6.1; AR 2.6, 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für den vorliegenden Studiengang umzusetzen und weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückgekoppelt werden. Ferner sollten die Studierenden besser in die Entwicklung des Studiengangs einbezogen werden. Es sollte eine Studiengangsevaluation vorgenommen werden, die auch eine systematische Workloaderfassung beinhaltet. Die vorliegende Absolventenbefragung sollte ausgewertet werden und ggf. Maßnahmen ergriffen werden.
- E 3. (ASIIN 5.1; AR 2.7) Es wird empfohlen, die Personalausstattung des Studiengangs zu verbessern, um dem didaktischen Konzept mit der hohen Betreuungsintensität Rechnung zu tragen.
- E 4. (ASIIN 4; AR 2.5) Es wird empfohlen, die Prüfungsformen auf das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss auszurichten und dabei auch die Prüfung von Faktenwissen angemessen zu berücksichtigen.
- E 5. (ASIIN 2.6; AR 2.4) Es wird empfohlen, die Einbettung des Moduls 1.8 „Bioinstrumentation“ in das Curriculum zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- E 6. (ASIIN 5.3; AR 2.7) Es wird empfohlen, den Studiengang finanziell so auszustatten, dass ausreichend Mittel für Investitionen, Re-Investitionen und laufende Ausgaben vorhanden sind, um den qualitativen und quantitativen Anforderungen des Studienprogramms gerecht werden zu können.

H Stellungnahme des Fachausschusses

Fachausschuss 10 - Biowissenschaften (Umlauf)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Der Fachausschuss schließt sich dem Votum der Gutachter an.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Der Fachausschuss schließt sich dem Votum der Gutachter an.

Der Fachausschuss 10 – Biowissenschaften empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Internationaler Masterstudiengang Technische und Angewandte Biologie	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2021	Mit Auflagen	30.09.2021

Auflagen

Für den Masterstudiengang

- A 1. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Beschreibung der Lernziele und Lernergebnisse, Ausweis der Laboranteile, Modulvoraussetzungen, die Verwendbarkeit, Ausweis der Prüfungsformen und Gewichtung, Angabe von Zeiten und Dauern überarbeiten).
- A 2. (ASIIN 2.2; AR 2.1) Die Ziele und Lernergebnisse des Studiengangs müssen für beide Schwerpunktrichtungen aussagekräftig konkretisiert werden und für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich und so

verankert sein, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.

- A 3. (ASIIN 7.2; AR 2.2) Das Diploma Supplement muss Aufschluss über die Ziele und angestrebten Lernergebnisse des gewählten Schwerpunktes geben.
- A 4. (ASIIN 7.2; AR) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Empfehlungen

Für den Masterstudiengang

- E 1. (ASIIN 2.1; AR 2.1) Es wird empfohlen, den Namen des Studiengangs mit den formulierten Zielen, Lernergebnissen und Inhalten in Übereinstimmung zu bringen.
- E 2. (ASIIN 6.1; AR 2.6, 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für den vorliegenden Studiengang umzusetzen und weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückgekoppelt werden. Ferner sollten die Studierenden besser in die Entwicklung des Studiengangs einbezogen werden. Es sollte eine Studiengangsevaluation vorgenommen werden, die auch eine systematische Workloaderfassung beinhaltet. Die vorliegende Absolventenbefragung sollte ausgewertet werden und ggf. Maßnahmen ergriffen werden.
- E 3. (ASIIN 5.1; AR 2.7) Es wird empfohlen, die Personalausstattung des Studiengangs zu verbessern, um dem didaktischen Konzept mit der hohen Betreuungsintensität Rechnung zu tragen.
- E 4. (ASIIN 4; AR 2.5) Es wird empfohlen, die Prüfungsformen auf das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss auszurichten und dabei auch die Prüfung von Faktenwissen angemessen zu berücksichtigen.
- E 5. (ASIIN 2.6; AR 2.4) Es wird empfohlen, die Einbettung des Moduls 1.8 „Bioinstrumentation“ in das Curriculum zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- E 6. (ASIIN 5.3; AR 2.7) Es wird empfohlen, den Studiengang finanziell so auszustatten, dass ausreichend Mittel für Investitionen, Re-Investitionen und laufende Ausgaben vorhanden sind, um den qualitativen und quantitativen Anforderungen des Studienprogramms gerecht werden zu können.

I **Beschluss der Akkreditierungskommission** **(26.09.2014)**

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Die Akkreditierungskommission beschließt eine redaktionelle Änderung in der Formulierung der Empfehlungen E1 und E6. Ansonsten folgt die Akkreditierungskommission dem Votum der Gutachter und der Fachausschüsse und beschließt die Akkreditierung der Studiengänge für ein Jahr mit Auflagen und Empfehlungen.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland:

Die Akkreditierungskommission beschließt eine redaktionelle Änderung in der Formulierung der Empfehlungen E1 und E6. Ansonsten folgt die Akkreditierungskommission dem Votum der Gutachter und der Fachausschüsse und beschließt die Akkreditierung der Studiengänge für ein Jahr mit Auflagen und Empfehlungen.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Internationaler Masterstudiengang Technische und Angewandte Biologie	Mit Auflagen für ein Jahr	n.a.	30.09.2021	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2021

Auflagen

Für den Masterstudiengang

- A 1. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Beschreibung der Lernziele und Lernergebnisse, Ausweis der Laboranteile, Modulvoraussetzungen, die Verwendbarkeit, Ausweis der Prüfungsformen und Gewichtung, Angabe von Zeiten und Dauern überarbeiten).
- A 2. (ASIIN 2.2; AR 2.1) Die Ziele und Lernergebnisse des Studiengangs müssen für beide Schwerpunktrichtungen aussagekräftig konkretisiert werden und für die relevanten

Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich und so verankert sein, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.

- A 3. (ASIIN 7.2; AR 2.2) Das Diploma Supplement muss Aufschluss über die Ziele und angestrebten Lernergebnisse des gewählten Schwerpunktes geben.
- A 4. (ASIIN 7.2; AR) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Empfehlungen

Für den Masterstudiengang

- E 1. (ASIIN 2.1; AR 2.1) Es wird empfohlen, den Namen des Studiengangs mit den formulierten Zielen, Lernergebnissen und Inhalten besser in Übereinstimmung zu bringen.
- E 2. (ASIIN 6.1; AR 2.6, 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für den vorliegenden Studiengang umzusetzen und weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückgekoppelt werden. Ferner sollten die Studierenden besser in die Entwicklung des Studiengangs einbezogen werden. Es sollte eine Studiengangsevaluation vorgenommen werden, die auch eine systematische Workloaderfassung beinhaltet. Die vorliegende Absolventenbefragung sollte ausgewertet werden und ggf. Maßnahmen ergriffen werden.
- E 3. (ASIIN 5.1; AR 2.7) Es wird empfohlen, die Personalausstattung des Studiengangs zu verbessern, um dem didaktischen Konzept mit der hohen Betreuungsintensität Rechnung zu tragen.
- E 4. (ASIIN 4; AR 2.5) Es wird empfohlen, die Prüfungsformen auf das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss auszurichten und dabei auch die Prüfung von Faktenwissen angemessen zu berücksichtigen.
- E 5. (ASIIN 2.6; AR 2.4) Es wird empfohlen, die Einbettung des Moduls 1.8 „Bioinstrumentation“ in das Curriculum zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- E 6. (ASIIN 5.3; AR 2.7) Es wird empfohlen, den Studiengang finanziell so auszustatten, dass ausreichend Mittel für Re-Investitionen vorhanden sind, um den qualitativen und quantitativen Anforderungen des Studienprogramms gerecht werden zu können.